

Claudia Burgsmüller Strafmilderung für Freier?

Anhand von einigen neueren Urteilen will ich untersuchen, ob in den vergangenen Jahren eine grundsätzliche Wandlung der ideologischen Argumentationsmuster dort stattgefunden hat, wo es um den Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes von Prostituierten geht. Mich interessieren vor allem Sachverhalte, in denen eine Prostituierte im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung vergewaltigt und/oder sexuell genötigt worden ist, wie dies z. B. bei der Gewaltausübung eines Freiers gegenüber der Frau nach einem bezahlten Geschlechtsverkehr der Fall ist, wenn die Prostituierte ein weiteres Zusammen-sein mit dem Mann ablehnt.

Zu Zeiten des Reichsgerichtes und der älteren Literatur, die durch die §§ 177 ff StGB vor allem die Geschlechtsehre der Frauen geschützt sehen wollten, die willfähiger Gebrauchsgegenstand einzelner legitimer Besitzer waren (Ehefrauen, „unschuldige Mädchen“), ist die Prostituierte aus dem Schutzbereich der Norm herausgefallen: Man ging davon aus, daß eine Frau, die die Spielregeln für den Verkauf körperlicher Sexualität in der Interaktion mit einem Mann selbst bestimmen will, auch für das entscheidende Berufsrisiko verantwortlich ist.

Seit das „sexuelle Selbstbestimmungsrecht“ von Frauen als Schutzgut der §§ 177 ff. deklariert wurde und Frauen in einem zähen Kampf begonnen haben, dieses Recht auch einzufordern, sind mir keine Urteile mehr zur Kenntnis gekommen, die eine Prostituierte grundsätzlich aus dem Schutzbereich der Normen ausnehmen wollten: kein Strafgericht wird heute einer Prostituierten allein wegen ihrer Berufszugehörigkeit das Recht absprechen, Modalitäten, Ort und Zeit und Preis der sexuellen Interaktion zu bestimmen.

Heute hingegen bietet immer noch der im Abs. 2 des § 177 StGB vorgesehene „minder schwere Fall“ Anlaß zu Vorsatz-Schuld- und/oder Strafzumessungserwägungen, bei denen dem Freier und Täter Strafmilderung gewährt wird, wenn eine Prostituierte betroffen ist. Das hohe Maß an Gewaltanwendung und die lebensbedrohliche Situation für die Prostituierte treten dann in den Hintergrund.

Der BGH hatte noch 1973 (BGH MDR 1973, 555) festgestellt, daß „hinsichtlich der Schuld ein sehr erheblicher Unterschied (besteht), ob eine unbescholtene Frau oder eine Prostituierte, die sich allgemein zu unzünftigen Handlungen hinzugeben pflegt, das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens wird“. Hier wird zum wiederholten Male nicht nur eine diskriminierende Einstellung gegenüber Prostituierten deutlich, sondern vor allem das Vorurteil der Rechtsanwender: sie sind noch weit entfernt davon, die Willensfreiheit einer Frau zu schützen und in der Vergewaltigung ein Delikt zu sehen, das Ausdruck

des Hasses und der Verachtung von Männern gegenüber von Frauen ist.

Die mir bekannten Strafverfahren, in denen es um die Vergewaltigung einer Prostituierten ging, haben mir verdeutlicht, wie groß die Verachtung des Freiers für gerade die Frau sein muß, von der er sich zuvor eine Dienstleistung erkaufte; der Illusion, im Geschlechtsakt Macht über eine sich hingebende Frau ausüben zu können beraubt, gingen die Täter mit brutaler Gewalt gegen die jeweilige Prostituierte vor.

Alle im folgenden ihrem wesentlichen Inhalt nach zitierten Strafurteile sind unter der Mitwirkung von Rechtsanwältinnen als Vertreterinnen der vergewaltigten Prostituierten als Nebenklägerin zustande gekommen.

LG Hamburg, Große Strafkammer, Urteil v. 9.10.84 – (93) 60/84 KLS –

Es geht um einen 33-jährigen Kraftfahrer, der strafrechtlich schon wie folgt in Erscheinung getreten ist:

Am 14. November 1974 verurteilte ihn das Landgericht Lübeck wegen Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 10 Monaten zur Bewährung. Die Strafe wurde nach Ablauf der Bewährungszeit erlassen.

Am 9. Februar 1978 verurteilte ihn das Landgericht Itzehoe wegen sexueller Nötigung in Tateinheit mit versuchter Vergewaltigung zu einer Freiheitsstrafe von 4 Jahren. Er verbüßte die Strafe von 1978 bis 1981, ein Strafbefehl von 17 Monaten wurde ihm bis zum 31. März 1985 zur Bewährung ausgesetzt. Der Angeklagte hatte Mitte 1977 ein Mädchen, das er in einer Diskothek in Hamburg kennengelernt hatte, durch Schläge und Drohungen gezwungen, mit ihm im Auto und in der Wohnung sexuelle Handlungen vorzunehmen und hatte versucht, es zu vergewaltigen.

Der Angeklagte hatte Anfang 1984 die Nebenklägerin, die als Prostituierte auf dem Autostrich arbeitete, nach Vereinbarung eines Preises von DM 30 für einen Mundverkehr in seinem Pkw mitgenommen. Nachdem die Nebenklägerin den Angeklagten eine Viertelstunde lang bearbeitet hatte, ohne daß es zu einem Orgasmus gekommen war, befürchtete sie Unannehmlichkeiten. Sie hatte den Stimmungsumschwung beim Freier bemerkt, bot an, das Geld zurückzugeben und bat ihn, sie zu ihrem Standplatz zurückzufahren. Sie wurde daraufhin am Verlassen des Autos mit Gewalt gehindert. Er fuhr dann gegen den Willen der Nebenklägerin an einen anderen Ort und drohte, er bringe sie um, falls es ihr nicht gelinge, ihn zu befriedigen.

Die Zeugin folgte der Aufforderung. Der Angeklagte war sich bewußt, daß die Zeugin dies nur tat, weil sie aufgrund seines Gesamtverhaltens und der ausgesprochenen Drohung Angst hatte, umgebracht zu werden. Die Zeugin entschloß sich nunmehr, die für sie lebensbedrohlich erscheinende Situation dadurch zu mildern, daß sie ihm vorspielte, die von ihm geforderten sexuellen Handlungen ohne inneren Widerstand, aus eigenem Antrieb intensiv und letztlich sogar mit eigenem Lustempfinden vorzunehmen. Der

Angeklagte, der nüchtern war und die Situation einschätzen konnte, hat jedoch zu keiner Zeit des gesamten Handlungsablaufs daran geglaubt, daß die Zeugin die Handlungen freiwillig vornehme oder dulde.

Nachdem es zu weiteren Bedrohungen, Geschlechtsverkehr und Mundverkehr gegen den Willen der Zeugin gekommen war, kam der Angeklagte schließlich zum Orgasmus. Das gesamte Geschehen hatte sich über mehrere Stunden hingezogen.

Rechtlich hat sich der Angeklagte einer sexuellen Nötigung nach § 178 StGB in Tateinheit mit Vergewaltigung nach § 177 StGB schuldig gemacht.

Bei der Strafzumessung ist die Kammer davon ausgegangen, daß hinsichtlich der Vergewaltigung wegen der Kurzzeitigkeit der Tat und angesichts der Tatsache, daß die Zeugin ursprünglich mit der entgeltlichen Vornahme sexueller Handlungen einverstanden war, ein minder schwerer Fall nach § 177 Abs. 2 StGB vorliegt, denn dies kennzeichnet die Tat bei einer Gesamtwürdigung hinsichtlich der Vergewaltigung als minder schwer gegenüber dem Normalfall des § 177 StGB. Hinsichtlich der sexuellen Nötigung liegt wegen der Dauer der Handlung, der Intensität und des Gewichts der Drohungen trotz der ursprünglichen Vereinbarung über die Vornahme sexueller Handlungen eindeutig ein Normalfall des § 178 StGB vor.

Bei der konkreten Strafzumessung mußte zu Lasten des Angeklagten die intensive und langandauernde Tatausführung ins Gewicht fallen. Dabei war zwar zu berücksichtigen, daß sich die Zeugin aus der Sicht des Angeklagten in ihrer sexuellen Ehre durch die Tat nicht in gleicher Weise beeinträchtigt fühlte wie etwa ein Opfer, das nicht der Prostitution nachgeht. Andererseits war dem Angeklagten klar, daß aufgrund der massiven Drohungen und der für ihn offenkundigen Todesangst der Zeugin eine schwere Beeinträchtigung der Zeugin stattfand.

Zu Gunsten des Angeklagten hat die Kammer das Geständnis berücksichtigt, zu dem sich der Angeklagte in der Hauptverhandlung durchgerungen hat.

Die Vorstrafen hat die Kammer nur sehr eingeschränkt zu Lasten des Angeklagten verwertet, weil vom Gesamtgeschehen her die Taten nicht vergleichbar erscheinen und man deshalb nicht feststellen kann, daß die jetzige Tat auf einer vergleichbaren inneren Einstellung beruhen, wie sie bei den früheren Taten zutage getreten ist. Berücksichtigung finden mußte jedoch die Tatsache, daß der Angeklagte wegen Taten im Bereich der Sittlichkeitsdelikte bestraft wurde und die Haftverbüßung eine Warnfunktion hatte.

Zu berücksichtigen war bei der Strafzumessung auch – und dies wirkte sich strafmildernd aus – daß dem Angeklagten aus der vorangegangenen Verurteilung noch ein Strafreis von immerhin 17 Monaten offensteht, der bei Widerruf der Bewährung zu einer entsprechend erhöhten Gesamtstrafdauer führt. Insgesamt erschien nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände eine Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten schuldangemessen.

Ähnlich „aufgeklärt“ gab sich ein Berliner Strafrichter am Amtsgericht Tiergarten, der in den Feststellungen des Urteils ebenfalls dazu kommt, daß eine Prostituierte nach einem bezahlten Geschlechtsverkehr beim Hausbesuch von dem Freier über mehrere Stunden brutal bedroht und vergewaltigt worden ist.

AG Tiergarten, Urteil des Schöffengerichts v. 5.5.81 – 255 - 48/81 – (3 männliche Richter)

Der Angeklagte hat sich danach der Vergewaltigung nach § 177 StGB schuldig gemacht. Er hat die Zeugin mit Gewalt und durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm genötigt. Ob der Angeklagte die Drohungen tatsächlich ernst

meinte, ist ohne Bedeutung. Es ist festgestellt worden, daß jedenfalls die Zeugin die Drohungen des Angeklagten ernst genommen hat.

Trotz der nicht unerheblichen Intensität der Gewaltanwendung und der massiven Drohungen lag ein minder schwerer Fall im Sinne des § 177 Abs. 2 StGB vor. Zwar spricht hierfür nicht schon allein die Tatsache, daß es sich bei dem Opfer um eine – damalige – Prostituierte handelte, doch kann der Zusammenhang zwischen dem vorhergehenden, im beiderseitigen Einvernehmen erfolgten sexuellen Verkehr und dem nachfolgenden nunmehr gewaltsamen Akt nicht außer acht gelassen werden. Insofern war für den Angeklagten der Schritt zur Überschreitung der Strafbarkeitsgrenze geringer als bei einer Tat, wo der gewaltsamen Ausübung des Geschlechtsverkehrs kein solcher freiwilliger Akt vorausgegangen ist – Fälle die dem typischen Unrechtsgehalt des § 177 StGB weit mehr entsprachen als der vorliegende. Ferner war zugunsten des Angeklagten zu berücksichtigen, daß infolge des genossenen Alkohols eine gewisse Enthemmung nicht ausgeschlossen werden kann, ohne daß dies jedoch zu einer *erheblichen* Verminderung der Einsicht- und Steuerungsfähigkeit im Sinne des § 21 StGB geführt hätte. (Es folgen Ausführungen zum Blutalkoholgehalt).

Andererseits war strafverschärfend zu berücksichtigen, daß der Angeklagte die Zeugin über einen erheblichen Zeitraum festgehalten hat, die Gewaltanwendung nicht unerheblich war und die ausgesprochenen Drohungen sehr massiv auf die Zeugin einwirken mußten. Hierdurch hat er die Zeugin in eine beinahe panische Angst versetzt; die Zeugin mußte zeitweilig ernstlich um ihr Leben fürchten. Darüber hinaus konnte auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung keinerlei Einsicht in das Unrecht seines Tuns gezeigt hat, sondern versucht hat, sein Verhalten zu beschönigen und zu vertuschen. Unter Berücksichtigung dieser Gesamtumstände hielt das Gericht eine Freiheitsstrafe in Höhe von 10 Monaten für schuldangemessen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe konnte gemäß § 56 Abs. 1 StGB zur Bewährung ausgesetzt werden, da zu erwarten ist, daß der Angeklagte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig keine Straftaten mehr begehen wird. Bei Würdigung der im Zusammenhang mit erheblichem Alkoholgenuß stehenden Tat und der Lebensverhältnisse des bisher nicht bestraften Angeklagten, der in einem festen Beruf steht, erscheint die Annahme gerechtfertigt, daß es sich bei dem gesamten Geschehen mehr um ein einmaliges Vergehen gehandelt hat, dessen Wiederholung unter dem Eindruck der hier verhängten Strafe nicht zu befürchten ist. Um dem Angeklagten dennoch das Unrecht seines Handelns vor Augen zu führen, hat ihm das Gericht eine Geldbuße zugunsten einer Organisation auferlegt, die sich mit der Förderung des Schutzes mißhandelter Frauen befaßt.

Die zuvor zitierte Entscheidung ist geprägt von einem weit verbreiteten Vorurteil, wonach die Vergewaltigung eines jungen Mädchens auf der Straße durch einen Fremden allein den Strafraum des § 177 Abs. 1 StGB rechtfertigt.

Auf die Berufung dieses Angeklagten hin wurde er von einer Strafkammer des Landgerichts Berlin freigesprochen; auf die Revision der Nebenklägerin wurde das freisprechende Urteil aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an eine andere Strafkammer zurückverwiesen. Diese entschied wie folgt:

LG Berlin, 15. Große Strafkammer, Urteil v. 2.10.84 – 515 - 61/82 –

Der Angeklagte hat sich somit wegen Vergewaltigung gemäß § 177 StGB strafbar gemacht. Er hat eine Frau mit

Gewalt und durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm genötigt. Der Angeklagte hat sowohl Gewalt ausgeübt, indem er die ihm körperlich unterlegene Zeugin auf dem Bett festgehalten hat, als auch mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben gedroht, da er mit Erschießung und Verbrühen mit heißem Wasser gedroht hat. Es liegt eine fortgesetzte Handlung und damit nur eine Tat im Sinne des Strafgesetzbuches vor, da der Angeklagte beim ersten gewaltsamen Geschlechtsakt den Entschluß gefaßt hatte, die Nebenklägerin im Verlaufe des weiteren Abends noch mehrfach zu vergewaltigen.

Bei der Strafzumessung geht die Kammer nicht von einem minder schweren Fall der Vergewaltigung aus. Zwar war für den Angeklagten durch den der Tat vorangegangenen freiwilligen, bezahlten Geschlechtsverkehr eine niedrigere Hemmschwelle zu überwinden, zumal sich die Geschädigte bereits gänzlich entkleidet in seinem Schlafzimmer befand. Dadurch, daß er die Nebenklägerin mindestens ein und eine halbe Stunde lang festhielt sowie drangsalierete und die Zeugin in dieser Zeit mehrfach zum Geschlechtsverkehr zwang, geht die jetzt abzuurteilende Tat weit über die üblicherweise vorkommenden Vergewaltigungsfälle hinaus. Ein minder schwerer Fall liegt daher nicht vor. Dies gilt auch unter Berücksichtigung des Umstandes, daß der Angeklagte bisher nicht bestraft ist und seine Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt erheblich vermindert war. Die Strafe ist daher aus § 177 Abs. 1 StGB zu entnehmen.

Aufgrund seiner alkoholbedingten verminderten Schuldfähigkeit machte die Kammer jedoch von der Milderungsmöglichkeit des § 21 StGB Gebrauch. Innerhalb des anzuwendenden Strafrahmens des § 49 Abs. 1 StGB kann die Strafe nach Überzeugung der Kammer jedoch nicht im unteren Bereich angesetzt werden. Zwar spricht für den Angeklagten, daß er nicht bestraft ist und zum Zeitpunkt des Tatbeginns sexuell erregt und noch nicht befriedigt war. Starfverschärfend wirken sich jedoch die Punkte aus, die bereits zur Ablehnung eines minder schweren Falles geführt haben. Darüber hinaus hat er eine ganz erhebliche kriminelle Energie gezeigt, indem er die Zeugin nochmals zum Geschlechtsverkehr gezwungen hat, nachdem er wußte, daß diese bereits die Polizei alarmiert hat.

Die vom Schöffengericht verhängte Freiheitsstrafe von 10 Monaten, die nur 4 Monate über der durch § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB vorgeschriebenen gesetzlichen Mindeststrafe liegt, ist daher unverändert milde. Die Kammer ist durch die Vorschrift des § 331 StPO jedoch daran gehindert, die Strafe schuldangemessen zu erhöhen. Es hat daher bei der vom Schöffengericht verhängten Freiheitsstrafe in Höhe von 10 Monaten zu verbleiben. Das Berufungsgericht hat aber den Urteilstenor des angefochtenen Urteils richtiggestellt, der von „Vergewaltigung im minder schweren Fall“ ausging.

Dieses begrüßenswerte Urteil läßt hoffen, daß die Rechtsprechung zur Vergewaltigung (und sexuellen Nötigung) sich tatsächlich zu einem Schutz der Willensfreiheit von Frauen im sexuellen Bereich entwickeln wird. In dieselbe Richtung weist die Entscheidung des Landgerichts Itzehoe:

LG Itzehoe, 1. Große Strafkammer, Urteil v. 2.11.82 – 8 KLS 29/82 I –

Der Angeklagte, der an einem Abend im Mai 1982 kein Bargeld mehr bei sich hatte, nahm sich vor, eine Prostituierte vom Autostrich in der Großen Elbstraße in Hamburg unter Vortäuschung seiner Zahlungsfähigkeit und – Bereitschaft in sein Auto zu locken und diese an einem abgelegenen Ort durch Bedrohung mit seinem Schreckschußrevolver ..., der mit 6 Platzpatronen geladen war und im Innenfach der Fahrertür steckte, zum Geschlechtsverkehr ohne Entgelt zu nötigen.

Bei der ersten Prostituierten, die er genötigt hatte, bei ihm einzusteigen und mit ihm gegen ihren

Willen zu einem bestimmten Ort zu fahren, gab er seinen Plan noch auf und brachte sie nachhause. Eine weitere Prostituierte auf dem Autostrich, die zu ihm in den Wagen gestiegen war, wurde von ihm mit geladenem Schreckschußrevolver, den sie für eine scharfe Schußwaffe hielt, bedroht. Sie wurde gezwungen, sich auszuziehen, bei ihm den Mundverkehr sowie später Geschlechtsverkehr auszuführen. Noch danach kam es zu weiteren Drangsalierungen und Bedrohungen der Prostituierten durch den Angeklagten, die sich ebenfalls über Stunden hinzogen; u. a. würgte er die Frau.

Nach dem vom Gericht festgestellten Sachverhalt hat sich der Angeklagte schuldig gemacht:

- einer Vergewaltigung nach § 177 StGB, indem er Frau X durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zum außerehelichen Beischlaf mit ihm nötigte.
- in einem Akt von eigenem Unwert einer sexuellen Nötigung nach § 178 StGB, indem er Frau X durch Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben nötigte, außereheliche sexuelle Handlungen – nämlich den Mundverkehr – an ihr vorzunehmen.
- und einer Körperverletzung nach § 223 StGB, indem er Frau X durch Würgen mit beiden Händen an ihrem Hals körperlich mißhandelte.

Die Handlungen sind wegen ihres natürlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhangs als tateinheitlich zu werten (§ 52 StGB). Ein Tötungsvorsatz beim Würgen ist dem Angeklagten nicht mit hinreichender Sicherheit nachzuweisen. Dagegen spricht der Umstand, daß der Angeklagte davon abließ, obgleich nichts ihn daran hinderte, das Würgen fortzusetzen.

§ 177 StGB, dem die Strafe nach § 52 Abs. 2 StGB zu entnehmen ist, sieht Freiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu 15 Jahren vor. Gemäß § 21 StGB hat die Strafkammer von der Milderungsmöglichkeit des § 49 StGB Gebrauch gemacht, so daß von einem Strafraumen von sechs Monaten bis zu 11 Jahren drei Monaten auszugehen ist.

Bei der Strafzumessung fällt erschwerend ins Gewicht, daß die vom Angeklagten geschaffene Drohsituation über einen beträchtlichen Zeitraum, nämlich über etwa 1 1/2 Stunden, auf Frau X einwirkte. Durch die zeitlich gestaffelte Drohung mit dem Schreckschußrevolver und auch durch das Würgen geriet Frau X immer wieder aufs neue in Todesangst, wenn sie schon geglaubt hatte, der Angeklagte werde nun endlich von ihr ablassen. Dabei wurde ihre Angst dadurch gesteigert, daß die Taten in entlegener und unbewohnter Gegend geschahen, die Frau X unbekannt war. Die sexuelle Intensität seines Vorgehens steigerte der Angeklagte dadurch beträchtlich, daß er Frau X zusätzlich zum Mundverkehr, ein Akt beträchtlichen eigenen Unwerts, nötigte. Die Schuld des Angeklagten wiegt nach allem schwer.

Strafmildernd hat die Strafkammer sehr wesentlich das nicht beschönigende Geständnis des Angeklagten berücksichtigt, das offensichtlich von seiner Einsicht und Reue getragen war und Frau X von vornherein vor der Gefahr bewahrte, in ihrer Glaubwürdigkeit in Zweifel gezogen zu werden.

Angesichts des beträchtlichen Unrechts – und Schuldgehalts der Taten kommt die Annahme eines minderschweren Falles nicht in Betracht. Auch als Prostituierte verdient Frau X den vollen Schutz ihrer Freiheit zur sexuellen Selbstbestimmung. § 21 StGB darf nicht doppelt strafmildernd berücksichtigt werden (§ 50 StGB).

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hält die Strafkammer eine Freiheitsstrafe von vier Jahren für tat- und schuldangemessen sowie für erforderlich, den Angeklagten erzieherisch zu beeinflussen und ihn in Zukunft von Straftaten abzuhalten, letztlich

auch zur Verteidigung der Rechtsordnung vor solchen Gewalttätigen für geboten. Nach 2/3 der Strafverbüßung wird zu prüfen sein, ob der Straftäter zur Bewährung ausgesetzt werden kann, eine Maßnahme, die hier von der Strafkammer günstig beurteilt wird.

Die aufgezeigte positive Entwicklung, die die Rechtsprechung mit den vorgenannten Urteilen nimmt, sollte von Nebenklägerinnen in ähnlichen Prozessen nicht nur in ihren Plädoyers verwendet werden; verstärkt sollten Nebenklägerinnen von ihrem Recht, Rechtsmittel einzulegen, Gebrauch machen, wenn der Vergewaltiger in 1. Instanz nur wegen eines „minderschweren Falles“ verurteilt wurde. Nur durch die ständige Konfrontation der Rechtsanwender mit feministischen Argumentationsmustern kann eine fortschrittliche Rechtsprechung, wie die beiden Beispiele zeigen, erreicht werden.

Thema: Prostitution Kurzbibliografie

- Barbara/Christine de Coninck: Die geteilte Frau
Verlag Gudula Lorez, Berlin 1980
- Biermann, Pieke: Wir sind Frauen wie andere auch!
– Prostituierte und ihre Kämpfe (daraus besonders: Bock, Gisela: „Keine Arbeitskräfte in diesem Sinne“ – Prostituierte im Nazi-Staat) rororo 'Sachbuch' 7645, Hamburg 1982
- Ebbinghaus, Angelika u. a.: Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg (daraus besonders: Der Staat – Prostituiertenjäger und Zuhälter) Konkrete Literatur Verlag, Hamburg 1984
- Fiegl, Verena: Über den Zusammenhang von Staat – Militär – Prostitution
Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis, Heft 13, Köln 1985
- Giesen, Rose-Marie/Schumann, Gunda: An der Front des Patriarchats
Bensheim 1980
- Girtler, Roland: Frankisten, Teilhaber und Burenhäutstrizzis: Stellung und Funktion des Zuhälters im Wiener Milieu,
in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 38/39, 1983, Jg. 10 (Als Sonderheft zum Thema Prostitution ist dieses Heft besonders interessant!)
- ders.: Die Prostituierte und ihre Kunden
in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 1984, S. 323 - 341
- Kahmann/Lanzerath: Weibliche Prostitution in Hamburg
Kriminalistik Verlag, Heidelberg 1981
- Kühne, Hans Heiner: Prostitution als bürgerlicher Beruf?
in: Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP), Heft 8/1975
- Röhr, Dorothea: Prostitution. Eine empirische Untersuchung über abweichendes Sexualverhalten und soziale Diskriminierung
Suhrkamp 'Edition' 580, Frankfurt/M. 1972
- Schulte, Regina: Sperrbezirke. Tugendhaftigkeit und Prostitution in der bürgerlichen Welt
Syndikat, Frankfurt/M. 1979

Stallberg, Friedrich W. u. a.: Prostitution als Mißstand: Zur Analyse kommunaler Problemkonstitution und -kontrolle
aus: „Soziale Probleme und soziale Kontrolle“, Beiträge zur sozialwissenschaftlichen Forschung, Bd. 29
Westdeutscher Verlag, Opladen 1982

ders.: Prostitution – Ein Problem staatlicher Kontrolle
in: Kriminalsoziologische Bibliographie, Heft 38/39, 1983, Jg. 10

Zum Thema *Vergewaltigung* erschien in STREIT 1/84, 2/84 eine 16 Seiten umfassende Bibliografie von Claudia Burgsmüller
RAinnen Gisela Frederking, Gisela Friedrichs, Hamburg

Urteil mit Anmerkungen

LG Kiel, §§ 395 Abs. 1, 374 Abs. 1 Nr. 2, 4 StPO

Nebenklage ohne Strafantrag

Eine Strafanzeige wegen Vergewaltigung kann zugleich einen Strafantrag wegen Beleidigung bzw. Körperverletzung enthalten, wenn die gebotene Schriftform gewahrt ist und sich aus ihr ein Strafverfolgungsbegehren zweifelsfrei entnehmen läßt.

LG Kiel, Beschluß vom 15.4.1985 – 32 as 92/85 –

Vorbemerkung

Das Amtsgericht Eckernförde hatte den Antrag der Zeugin, als Nebenklägerin zugelassen zu werden, mit der Begründung zurückgewiesen, es mangle an den erforderlichen Strafanträgen, so daß deshalb eine Verurteilung nicht erfolgen könne.

Nach der derzeitigen Rechtslage ist Vergewaltigung nicht als nebenklagefähiges Delikt in der StPO aufgeführt. Eine Berechtigung zur Nebenklage wird nur dann als gegeben angesehen, wenn die betroffene Frau hinsichtlich der – zu der angeklagten Vergewaltigung in Gesetzeskonkurrenz stehenden – Beleidigungs- und Körperverletzungsdelikte als Privatklägerin aufzutreten befugt wäre.

Die Rechtsprechung fordert – zu Unrecht, wie ich meine – das Vorliegen eines wirksamen Strafantrages als Voraussetzung für die Zulassung der Nebenklage. Dies wird oft zum Problem, nicht zuletzt deshalb, weil die Zeuginnen selten darüber aufgeklärt werden, daß sie Strafantrag stellen müssen bzw. welche Folgen das Fehlen eines Strafantrages hat.